

01.07.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - R - Wizu **Punkt** der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist
KOM(2001) 280 endg.; Ratsdok. 9674/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat hat zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, am 27. September 2001 Stellung genommen (BR-Drucksache 476/01 (Beschluss)). Artikel 19 des Vorschlags zur Prospektrichtlinie sieht vor, dass die Zuständigkeit für die Prospektprüfung einer zentralen staatlichen Behörde pro Mitgliedstaat übertragen wird. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung in seinem Beschluss aufgefordert (Ziffer 13), auf die Änderung der Vorschrift hinzuwirken, da sie in die Struktur der Aufsicht über die deutschen Börsen, die den Ländern obliegt, und in das System der Börsenselbstverwaltung eingreifen

Ausgeliefert am **02. JULI 2002**

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 27. September 2001, Drucksache 476/01 (Beschluss)
Wiederaufnahme der Beratungen gemäß § 45 a Abs. 4 GO BR (jetzt: Wi)

sowie zu deutlichen Effizienzverlusten führen würde. In Übereinstimmung damit hatte die Bundesregierung bislang den Standpunkt vertreten, Artikel 19 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags solle durch die entsprechende Formulierung des bisher geltenden Artikel 105 der Richtlinie 2001/34/EG ersetzt werden; danach benennen die Mitgliedstaaten die zuständige Stelle oder die zuständigen Stellen in eigener Verantwortung.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2002 an den spanischen Vorsitzenden des ECOFIN-Rates hat der Bundesfinanzminister unter anderem vorgeschlagen, für grenzüberschreitende Wertpapieremissionen eine europäische Prospektprüfungsstelle einzurichten. Der bisher von Kommission und Rat verfolgte Ansatz, das System der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungsentscheidungen anzupassen, wird darin für die Schaffung eines europäischen Marktes für Finanzdienstleistungen als nicht ausreichend bezeichnet. Diese Vorschläge sind auf der Sitzung des ECOFIN-Rates am 4. Juni 2002 und einer Ratsarbeitsgruppensitzung am 18. Juni 2002 vorgestellt worden.

Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3)

2. Entgegen den in Artikel 23 des Grundgesetzes gewährleisteten und dem auf dieser Grundlage ergangenen Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) sowie der dazu zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder geschlossenen Vereinbarung vom Oktober 1993 näher geregelten Grundsätzen hat keine Einbeziehung des Bundesrates in die Willensbildung der Bundesregierung nach dem dafür vorgesehenen Verfahren stattgefunden.

EU

3. Der Bundesrat bedauert, dass dies erfolgte, ohne vorher die Länder in die Willensbildung einzubeziehen.

Wi

4. Der Bundesrat stellt fest, dass die Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 19 des Richtlinienvorschlags nach Artikel 23 Grundgesetz und § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen ist.

EU
Wi

5. Der Bundesrat hält seine Stellungnahme zu Artikel 19 seines Beschlusses vom 27. September 2001 aufrecht. Die in der Stellungnahme des Bundesrates hierzu dargelegten Gründe gelten auch für die von der Bundesregierung vorgeschlagene Schaffung einer europäischen Prospektzulassungsstelle.

- Wi 6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsätze der Beteiligung des Bundesrates an der Willensbildung in Angelegenheiten der Europäischen Union und der Berücksichtigung der entsprechenden Stellungnahme des Bundesrates einzuhalten.

Diese Grundsätze sehen Mitwirkungsbefugnisse des Bundesrates an der Willensbildung der Bundesregierung in EU-Angelegenheiten entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Kompetenzverteilung und umfassende Informations- und Handlungspflichten vor. Im Einzelnen besteht diese Zusammenarbeit aus Abstimmungsverfahren zwischen Bundesregierung und Bundesrat beziehungsweise den benannten Ländervertretern zur Festlegung von Verhandlungspositionen, Verfahren bei unterschiedlichen Auffassungen sowie den Grundsätzen zur Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesrates durch die Bundesregierung. Besondere Pflichten gelten in den Fällen "maßgeblicher Berücksichtigung" der Stellungnahme des Bundesrates. Zweck dieser Regelungen ist es gerade, eine Kompensation für den Verlust von Länderzuständigkeiten zu schaffen, indem die Beteiligung des Bundesrates an der Willensbildung der Bundesregierung vorgeschrieben wird.

- EU Wi 7. Auf Grund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung ist die Frage der für die Prospektprüfung zuständigen Stelle für die Länder und deren Verwaltungszuständigkeiten und damit für den Bundesrat von zentralem Interesse.

- EU Wi 8. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Vorschlag zur Schaffung einer europäischen Prospektprüfungsstelle von diesem Richtlinienvorhaben zu trennen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu diskutieren. Angesichts der ablehnenden Haltung der Mehrheit der übrigen Mitgliedstaaten ist der Vorschlag nicht zielführend, da er eine Abkehr vom grundlegenden Prinzip der Richtlinie - der gegenseitigen Anerkennung - darstellt. Der Vorschlag bricht die der Diskussion zu Grunde liegenden Fragen des Richtlinienvorschlages, auch im Verhältnis zum Europäischen Parlament, auf und gefährdet die Anstrengungen zur zügigen Verabschiedung der Richtlinie.

12.07.02**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist
KOM(2001) 280 endg.; Ratsdok. 9674/01

Der Bundesrat hat in seiner 778. Sitzung am 12. Juli 2002 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat hat zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, am 27. September 2001 Stellung genommen (BR-Drucksache 476/01 (Beschluss)). Artikel 19 des Vorschlags zur Prospekttrichtlinie sieht vor, dass die Zuständigkeit für die Prospektprüfung einer zentralen staatlichen Behörde pro Mitgliedstaat übertragen wird. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung in seinem Beschluss aufgefordert (Ziffer 13), auf die Änderung der Vorschrift hinzuwirken, da sie in die Struktur der Aufsicht über die deutschen Börsen, die den Ländern obliegt, und in das System der Börsenselbstverwaltung eingreifen sowie zu deutlichen Effizienzverlusten führen würde. In Übereinstimmung damit hatte die Bundesregierung bislang den Standpunkt vertreten, Artikel 19 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags solle durch die entsprechende Formulierung des bisher geltenden Artikel 105 der Richtlinie 2001/34/EG ersetzt werden; danach benennen die Mitgliedstaaten die zuständige Stelle oder die zuständigen Stellen in eigener Verantwortung.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2002 an den spanischen Vorsitzenden des

*) Erster Beschluss: 767. Sitzung vom 27. September 2001, Drucksache 476/01 (Beschluss)

ECOFIN-Rates hat der Bundesfinanzminister unter anderem vorgeschlagen, für grenzüberschreitende Wertpapieremissionen eine europäische Prospektprüfungsstelle einzurichten. Der bisher von Kommission und Rat verfolgte Ansatz, das System der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungsentscheidungen anzupassen, wird darin für die Schaffung eines europäischen Marktes für Finanzdienstleistungen als nicht ausreichend bezeichnet. Diese Vorschläge sind auf der Sitzung des ECOFIN-Rates am 4. Juni 2002 und einer Ratsarbeitsgruppensitzung am 18. Juni 2002 vorgestellt worden.

Der Bundesrat bedauert, dass dies erfolgte, ohne vorher die Länder in die Willensbildung einzubeziehen.

2. Der Bundesrat hält seine Stellungnahme zu Artikel 19 seines Beschlusses vom 27. September 2001 aufrecht. Die in der Stellungnahme des Bundesrates hierzu dargelegten Gründe gelten auch für die von der Bundesregierung vorgeschlagene Schaffung einer europäischen Prospektzulassungsstelle.
3. Auf Grund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung ist die Frage der für die Prospektprüfung zuständigen Stelle für die Länder und deren Verwaltungszuständigkeiten und damit für den Bundesrat von zentralem Interesse.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Vorschlag zur Schaffung einer europäischen Prospektprüfungsstelle von diesem Richtlinienvorhaben zu trennen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu diskutieren. Angesichts der ablehnenden Haltung der Mehrheit der übrigen Mitgliedstaaten ist der Vorschlag nicht zielführend, da er eine Abkehr vom grundlegenden Prinzip der Richtlinie - der gegenseitigen Anerkennung - darstellt. Der Vorschlag bricht die der Diskussion zu Grunde liegenden Fragen des Richtlinienvorschlags, auch im Verhältnis zum Europäischen Parlament, auf und gefährdet die Anstrengungen zur zügigen Verabschiedung der Richtlinie.